Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65109 — 6517/63

Bonn, den 14. Januar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Elfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

nebst einem Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31. Dezember 1963 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821 Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Elfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 24. Dezember 1963

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 Abs. 2 bis 4, §§ 11 und 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1961), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 15. Juli 1963 (Bundesanzeiger Nr. 128 vom 16. Juli 1963), wird im Teil III Warenliste nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 24. Dezember 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Dahlgrün

Anlage zur Elften Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste

1. Die Fußnote *) am Schluß der Seite 7 wird wie folgt gefaßt:

*) Die Vereinbarung einer längeren Frist als 3 Tage nach Vertragsschluß für das Verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — 14 Tage nach Vertragsschluß für das Verschiffen der Ware zwecks Versendung in das Wirtschaftsgebiet bedarf nach § 22 Nr. 3 AWV der Genehmigung, wenn der Vertrag nicht die Bestimmung enthält, daß der Anspruch auf Lieferung und die Verpflichtung zur Abnahme hinsichtlich solcher Ware erlöschen, die nicht spätestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — nicht spätestens mit Ablauf des fünften Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verschifft worden ist.

2. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

0201 12	Karbonaden	00 + *)	MO
0201 13	durchwachsener Schweinespeck	00 + *)	MO
0201 19	anderes Schweinefleisch	00 + *)	MO
0201 22	Karbonaden	00 + *)	MO
0201 23	durchwachsener Schweinespeck	00 + *)	MO
0201 29	anderes Schweinefleisch	00 + *)	MO

3. Die Fußnote *) am Schluß der Seite 8 wird wie folgt gefaßt:

*) Die Vereinbarung einer längeren Frist als 3 Tage nach Vertragsschluß für das Verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — 14 Tage nach Vertragsschluß für das Verschiffen der Ware zwecks Versendung in das Wirtschaftsgebiet bedarf nach § 22 Nr. 3 AWV der Genehmigung, wenn der Vertrag nicht die Bestimmung enthält, daß der Anspruch auf Lieferung und die Verpflichtung zur Abnahme hinsichtlich solcher Ware erlöschen, die nicht spätestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — nicht spätestens mit Ablauf des fünften Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verschifft worden ist.

4. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

0205 12	frisch, gekühlt, gefroren oder nur gesalzen	00 + *)	MO
0205 17	in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:		
	1. in Salzlake	00 + *)	MO
	2. getrocknet oder geräuchert	00 —	MO
0206 11	Schinken:		
	1. von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	00 + *)	MO
	2. von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert ..	00 —	MO
	3. von Wildschweinen	00 +	
0206 13	durchwachsener Schweinespeck, nur gesalzen	00 + *)	MO
0206 19	anderes Schweinefleisch:		
	1. von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	00 + *)	MO
	2. von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert ..	00 —	MO
	3. von Wildschweinen	00 +	

5. Die Fußnote *) am Schluß der Seite 9 wird wie folgt gefaßt:

*) Die Vereinbarung einer längeren Frist als 3 Tage nach Vertragsschluß für das Verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — 14 Tage nach Vertragsschluß für das Verschiffen der Ware zwecks Versendung in das Wirtschaftsgebiet bedarf nach § 22 Nr. 3 AWV der Genehmigung, wenn der Vertrag nicht die Bestimmung enthält, daß der Anspruch auf Lieferung und die Verpflichtung zur Abnahme hinsichtlich solcher Ware erlöschen, die nicht spätestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — nicht spätestens mit Ablauf des fünften Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verschifft worden ist.

6. Die Fußnote ***) am Schluß der Seite 11 wird wie folgt gefaßt:

***) Die Vereinbarung einer längeren Frist als 3 Tage nach Vertragsschluß für das Verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — 14 Tage nach Vertragsschluß für das Verschiffen der Ware zwecks Versendung in das Wirtschaftsgebiet bedarf nach § 22 Nr. 3 AWV der Genehmigung, wenn der Vertrag nicht die Bestimmung enthält, daß der Anspruch auf Lieferung und die Verpflichtung zur Abnahme hinsichtlich solcher Ware erlöschen, die nicht spätestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — nicht spätestens mit Ablauf des fünften Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verschifft worden ist.

7. Bei den Warennummern 0405 01, 0405 11 und 0405 15 wird der Warenbenennung in Spalte 2 das Zeichen ****) angefügt und am Schluß der Seite 11 folgende Fußnote eingefügt:

****) Zur Erleichterung der Ursprungskontrolle müssen die Eier mit der deutlich lesbaren Bezeichnung des

Ursprungslandes in lateinischen Buchstaben versehen sein.

8. Bei der Warennummer 0701 22 wird in Spalte 4 dem Zeichen *) das Zeichen **) angefügt.

9. Die Fußnote *) am Schluß der Seite 14 wird wie folgt gefaßt:

*) Die Einfuhr aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist nur genehmigungsfrei, wenn die Ware den gemeinsamen Qualitätsnormen des Anhangs II zur Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965) entspricht. Die Einfuhr aus anderen Ländern ist nur genehmigungsfrei, wenn die Ware den genannten oder gleichwertigen Qualitätsnormen entspricht.

10. Am Schluß der Seite 14 wird folgende Fußnote eingefügt:

**) Die Vereinbarung einer längeren Frist als 3 Tage nach Vertragsschluß für das Verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — 14 Tage nach Vertragsschluß für das Verschiffen der Ware zwecks Versendung in das Wirtschaftsgebiet bedarf nach § 22 Nr. 3 AWV der Genehmigung, wenn der Vertrag nicht die Bestimmung enthält, daß der Anspruch auf Lieferung und die Verpflichtung zur Abnahme hinsichtlich solcher Ware erlöschen, die nicht spätestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — nicht spätestens mit Ablauf des fünften Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verschifft worden ist.

11. Die Fußnote **) am Schluß der Seiten 15 und 17 wird wie folgt gefaßt:

**) Die Vereinbarung einer längeren Frist als 3 Tage nach Vertragsschluß für das Verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — 14 Tage nach Vertragsschluß für das Verschiffen der Ware zwecks Versendung in das Wirtschaftsgebiet bedarf nach § 22 Nr. 3 AWV der Genehmigung, wenn der Vertrag nicht die Bestimmung enthält, daß der Anspruch auf Lieferung und die Verpflichtung zur Abnahme hinsichtlich solcher Ware erlöschen, die nicht spätestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — nicht spätestens mit Ablauf des fünften Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verschifft worden ist.

12. Die Warennummer 1501 01 erhält die folgende Fassung:

1501 01 für Ernährungszwecke .. 00 + **) MO

13. Die Fußnote **) am Schluß der Seite 24 wird wie folgt gefaßt:

**) Die Vereinbarung einer längeren Frist als 3 Tage nach Vertragsschluß für das Verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — 14 Tage nach Vertragsschluß für das Verschiffen der Ware zwecks Versendung in das Wirtschaftsgebiet bedarf nach § 22 Nr. 3 AWV der Genehmigung, wenn der Vertrag nicht die Bestimmung enthält, daß der Anspruch auf Lieferung und die Verpflichtung zur Abnahme hinsichtlich solcher Ware erlöschen, die nicht spätestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — nicht spätestens mit Ablauf des fünften Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verschifft worden ist.

14. Die Fußnote *) am Schluß der Seite 28 wird wie folgt gefaßt:

*) Die Vereinbarung einer längeren Frist als 3 Tage nach Vertragsschluß für das Verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — 14 Tage nach Vertragsschluß für das Verschiffen der Ware zwecks Versendung in das Wirtschaftsgebiet bedarf nach § 22 Nr. 3 AWV der Genehmigung, wenn der Vertrag nicht die Bestimmung enthält, daß der Anspruch auf Lieferung und die Verpflichtung zur Abnahme hinsichtlich solcher Ware erlöschen, die nicht spätestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — nicht spätestens mit Ablauf des fünften Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verschifft worden ist.

15. Die Warennummer 2105 59 erhält folgende Fassung:

2105 59 andere Suppen und Zubereitungen zum Herstellen von Suppen:
1. von Tieren der Nummern 0102 15, 0102 25, 0102 35, 0102 45, 0102 55, 0103 10, 0103 95 und 0104 19 .. 00 — MO
2. andere .... 00 +

16. Bei der Warennummer 3103 10 wird in Spalte 5 das „U" gestrichen.

17. Bei den Warennummern 5803 10 und 5803 90 wird in Spalte 5 ein „U" eingefügt.

18. Bei der Warennummer 6103 52 wird in Spalte 4 das Zeichen **) gestrichen; die Fußnote **) am Schluß der Seite 108 entfällt.

19. Bei der Warennummer 6202 05 wird bei Nummer 1 in Spalte 5 ein „U" eingefügt.

20. Die Warennummer 6205 90 erhält folgende Fassung:

6205 90 andere (z. B. Schutzhüllen, Spritzbeutel, Kaffeewärmer, Nadelkissen):
1. rohe Jutegewebe, rechteckig zerschnitten, an einer Seite gesäumt, zur Herstellung von Säcken .... 09 + *) U
2. andere .... 09 + U

21. Bei der Warennummer 9811 31 wird in Spalte 5 das „U" gestrichen.

Vermerk

betr. **Entwurf einer Elften Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

1. Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — vom 27. Juli 1962 (Bundesanzeiger Nr. 141 vom 28. Juli 1962) hat die Vereinbarung von Lieferfristen bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Waren, für die eine Gemeinsame Europäische Marktorganisation errichtet wird, beschränkt. Ein Teil dieser Beschränkungen konnte durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 15. Juli 1963 (Bundesanzeiger Nr. 128 vom 16. Juli 1963) aufgehoben werden. Bei den übrigen Waren kann nunmehr die Beschränkung den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechend gelockert werden (Nrn. 1, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13 und 14 der Anlage zum Entwurf der Verordnung).

2. Die Beschränkung der Einfuhr von Schweinefleischteilen wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen zur Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (Artikel 14 und 18 der Verordnung Nr. 20 des Rates der EWG über die schrittweise Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch vom 20. April 1962 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 945 —, Artikel 2 der Verordnung Nr. 85/63/EWG des Rates vom 18. Juli 1963 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2175) aufgehoben (Nrn. 2, 4 und 12 der Anlage zum Entwurf der Verordnung).

3. Das Gesetz zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft, das die Kennzeichnung des Ursprungs von eingeführten Eiern vorschreibt, tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft. Um nach wie vor die Umgehung von Einfuhrbeschränkungen gegenüber Ostblockstaaten verhindern zu können, muß deshalb die Kennzeichnung des Ursprungslandes aufgrund von § 26 Abs. 1 AWG angeordnet werden (Nr. 7 der Anlage zum Entwurf der Verordnung).

4. Die Warennummer 2105 59 „andere Suppen und Zubereitungen zum Herstellen von Suppen" wird zur Beseitigung von Unklarheiten neugefaßt (Nr. 15 der Anlage zum Entwurf der Verordnung).

5. Die Beschränkung der Einfuhr von Unterkleidung aus Baumwolle für Männer (Warennummer 6103 52 der Einfuhrliste) wird aufgehoben, da die Gründe, die zu der Beschränkung geführt haben, nicht mehr vorliegen (Nr. 18 der Anlage zum Entwurf der Verordnung).

6. Zur Verhinderung der Umgehung von Einfuhrbeschränkungen für Jutegewebe aus Ländern der Länderliste B wird durch die Neufassung der Warennummer 6205 90 klargestellt, daß die Beschränkung der Einfuhr von Jutegeweben auch dann gilt, wenn diese Gewebe rechteckig zerschnitten und an einer Seite gesäumt sind (Nr. 20 der Anlage zum Entwurf der Verordnung).

7. Bei der Einfuhr von Tapisserien (Warennummern 5803 10, 5803 90 der Einfuhrliste) und von Haushaltswäsche aus Baumwolle (Warennummer 6202 05—1) muß die Vorlage eines Ursprungszeugnisses angeordnet werden, um zu verhindern, daß die gegenüber den Ländern des Ostblocks oder den Ländern der Länderliste B bestehenden Einfuhrbeschränkungen umgangen werden (Nrn. 17 und 19 der Anlage zum Entwurf der Verordnung). Bei der Einfuhr von Thomasmehl (Warennummer 3103 10) und von Tabakpfeifen und Pfeifenköpfen aus Holz (Warennummer 9811 31) ist die Vorlage eines Ursprungszeugnisses nicht mehr erforderlich (Nrn. 16 und 21 der Anlage zum Entwurf der Verordnung).